

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen **Feuerwehrkameradschaft Holenberg** im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Holenberg
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung e. V. im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck, das Feuerwehrwesen in der Gemeinde nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
2. die Aufgaben des Vereins sind insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen.
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder zu widmen.
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu betreiben.
 - f) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3**Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr (falls vorhanden)
- c) die Mitglieder der Kindergruppe (falls vorhanden)
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder

§ 4**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

Die Beiträge sind Bringschulden und am 01. März des Kalenderjahres fällig. Der Verein ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge und Gebühren per Lastschrift zu erheben.

- b) durch freiwillige Zuwendungen.
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden (gewählt für 6 Jahre)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (gewählt für 6 Jahre)
 - c) dem Hauptkassierer (gewählt für 3 Jahre)
 - d) dem Schriftführer (gewählt für 3 Jahre)
 - e) den 2 Beisitzern (gewählt für 3 Jahre)
 - f) dem Leiter der Ortsfeuerwehr, soweit er nicht Mitglied der Organisation des Feuerwehrvereins ist und / oder nicht in die Funktionen gemäß § 9 a) bis e) gewählt wurde.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß eine Vorstandswahl oder eine Wiederwahl des Vorstandes durchgeführt wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise einzuberufen. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wird die Mitgliederversammlung zu einem neuen Termin einberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Auf Antrag von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 9 Nr. 1. a) bis e) dieser Satzung.
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Hauptkassierers.
- f) die Wahl der Kassenprüfer.
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über deren Ausschluss.
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
Stimm- und Wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Hauptkassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres lässt er die Kassengeschäfte von den von der Versammlung gewählten Kassenprüfern überprüfen.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§15

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Holenberg, _____

Vorsitzender